

Kindergeld · Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz · USt-Erhöhung · Gewerbliche Vermietung im Einfamilienhaus? · Haushaltsnahe Dienstleistungen · Doppelte Haushaltsführung

Haushaltsnahe Leistungen: Bis zu € 3.000 pro Jahr begünstigt

Für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist der Lohnanteil – sofern er separat ausgewiesen ist – bis zur Höhe von € 3.000 pro Jahr begünstigt. 20 % davon können Sie direkt von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen.

Zu den begünstigten handwerklichen Tätigkeiten zählen etwa Arbeiten an Innen- und Außenwänden, an Dach, Fassade, Garagen, eine Reparatur oder der Austausch von Fenstern, Türen, Wandschränken, Heizungsanlagen, Heizkörpern und -rohren, Bodenbelägen und Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen. Aber auch die Modernisierung oder der Austausch der Einbauküche, des Badezimmers, die Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (etwa von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC), Maßnahmen zur Gartengestaltung, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück und viele andere Arbeiten sind begünstigt.

Sogar Kontrollaufwendungen (wie die Gebühr für den Schornsteinfeger und für die



Haushaltsnahe Dienstleistungen: Ermäßigung auch für Mieter

Kontrolle von Blitzschutzanlagen) fallen darunter.

Auch folgende Aufwendungen sollten begünstigt sein: Gebäudereinigung, Gartenpflege, Hauswart/Hausmeister, Wartung von Aufzug, Antenne, Feuerlöscher, Heizöltanks, Alarmanlage, Lüftungsanlage, Dachrinnenreinigung, Wachdienst, Kosten für Heizkostenabrechnung und Verbrauchs-

erfassung (in Abgrenzung zu den Geräte-Mietkosten) und ähnliches mehr.

In Rechnung gestellte Fahrtkosten

Zu den steuerbegünstigten Lohnanteilen gehören auch in Rechnung gestellte Fahrtkosten. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag etwa wie ▶

Editorial

Deutschland startet durch! Die Wirtschaft in Deutschland ist so stark gewachsen wie seit dem Boomjahr 2000 nicht mehr. Export und Investitionen boomen, selbst der Konsum legt zu. 2007 könnte das gute Jahr 2006 sogar noch übertreffen – wenn nur die höhere Mehrwertsteuer nicht wäre. Nach der langen Durststrecke können wir also endlich wieder mit Zuversicht in die Zukunft blicken. Wir wünschen Ihnen jedenfalls, dass Sie bei den Profiteuren des Wirtschaftsaufschwungs mit dabei sind. Mit unserer Unterstützung können Sie dabei jedenfalls rechnen!



Joachim Greb

folgt ergänzt wird: „Im Rechnungsbetrag in Höhe von € ... sind Materialkosten in Höhe von € ... brutto enthalten.“ Dies ist dann der nicht begünstigte Teil. Leistungen, bei denen die Lieferung der Ware im Vordergrund steht, sind weiterhin nicht begünstigt

– wie ein Partyservice oder die Lieferung von Blumenerde.

Steuerermäßigung auch für Mieter einer Wohnung

Auch als Mieter einer Wohnung können Sie diese Steuerermäßigung beanspruchen. Voraussetzung dafür ist, dass die von Ihnen zu zahlenden

Nebenkosten Beträge umfassen, die für diese handwerklichen Tätigkeiten geschuldet werden und Ihr Anteil an den vom Vermieter – unbar – gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters

oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

Sowohl für Wohnungseigentümergeinschaften als auch bei gemischt genutzten Immobilien ergeben sich dabei jedoch Besonderheiten, die wir im Bedarfsfall gerne mit Ihnen persönlich besprechen. ■

Verschärfung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz

Seit dem 1. Januar 2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz erst ab dem 21. Kilometer berücksichtigt werden. Nur behinderte Menschen sind von dieser Verschärfung ausgenommen.

Gerechnet wird bei der Ermittlung der Entfernung in sogenannten „Entfernungskilometern“. Ein Entfernungskilometer (E-km) entspricht dabei der Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung. Hin- und Rückfahrt können also nicht angesetzt werden – nur mit der einfachen Entfernung darf gerechnet werden.

Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer

Beispiel 1

Herr Maier fährt an 230 Tagen mit seinem eigenen PKW zur 36 Kilometer entfernten Arbeitsstätte. Bislang konnte er € 2.484 als Werbungskosten geltend machen (230 Tage x 36 km x 0,30 €/E-km). Nach neuer Rechtslage sind nur noch die letzten 16 km zu berücksichtigen. Die abzugsfähigen Kosten belaufen sich auf € 1.104 (230 Tage x 16 km x 0,30 €/E-km).

Beispiel 2

Die Arbeitsstätte von Frau Schmid befindet sich 12 km von ihrem Wohnort entfernt. Frau Schmid konnte bisher Werbungskosten in Höhe von € 828 ansetzen (230 Tage x 12 km x 0,30 €/E-km). Ohne weitere Werbungskosten wäre



Fahrt ins Büro: Umstrittene Neuregelung für 2007

jedoch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von € 920 zum Ansatz gekommen. Auch 2007 kommt es zum Ansatz des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, da die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr berücksichtigt werden.

Fahrtkostenzuschuss durch den Arbeitgeber

Zwar gehört der Fahrtkostenzuschuss grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, er kann aber bis zur Höhe der vom Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 15% Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer) pauschal besteuert werden. Damit ist eine

Pauschalierung der Lohnsteuer nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer möglich.

Beispiel 3

Herr Müller fährt mit seinem privaten Wagen zur 30 Kilometer entfernten Arbeitsstätte und erhält dafür von seinem Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der steuerlich zulässigen Entfernungspauschale.

Versteuerung über die Lohnsteuerkarte

Ab dem Jahr 2007 verringert sich der pauschal zur versteuernde Zuschuss von bisher € 2.070 auf € 690 (230 Tage x 10 km x 0,30 €/E-km). Wird weiterhin der Zuschuss in voller Höhe gezahlt, muss die Differenz von € 1.380 über

die vorgelegte Lohnsteuerkarte versteuert werden. Zudem besteht Sozialversicherungspflicht.

Beispiel 4

Frau Locher nutzt ein betriebliches Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von € 40.000 auch für die 20 Kilometer langen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bisher wurde ihr ein Betrag von € 2.880 zugerechnet (0,03% von € 40.000 x 20 km x 12 Monate). Davon konnten € 1.380 pauschal versteuert werden, € 1.500 wurden von Frau Locher versteuert.

Ab Januar 2007 ist der gesamte Betrag in Höhe von € 2.880 von Frau Locher zu versteuern, er unterliegt auch in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht.

Ausnahme für Behinderte

Die Regelung gilt allerdings nicht für behinderte Menschen. Diese können unter bestimmten Bedingungen weiterhin die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen.

Die Verfassungsmäßigkeit der gesamten Neuregelung ist umstritten. Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der zu führenden Rechtsbehelfe. ■

USt-Erhöpfung und langfristige Verträge

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes hat zunächst für den leistenden Unternehmer Folgen. Er muss nämlich gegenüber dem Empfänger dokumentieren, dass seine Leistungen seit Januar dem erhöhten Umsatzsteuersatz unterliegen. Dazu ist er nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) auch verpflichtet.

Aber auch der Empfänger einer Rechnung muss aufpassen: Er kann die erhöhte Umsatzsteuer nämlich nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn diese auch ausgewiesen wird.

Was kann der leistende Unternehmer verlangen?

Besonders bei langfristigen Altverträgen stellt sich die Frage, ob der leistende Unternehmer wegen der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes berechtigt ist, die Preise entsprechend der eingetretenen Umsatzsteuermehrbelastung zu erhöhen. Das hängt von der zivilrechtlichen Formulierung im zugrunde liegenden Vertrag ab. Wurde nur ein Bruttoendpreis vereinbart, ist in der Regel kein Raum für eine Preiserhöhung. Allerdings kann der leistende Unternehmer vom Empfänger der Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich der Mehrbelastung fordern. Enthält



USt bei Mietverträgen: Wann wurde der Umsatz ausgeführt?

der Vertrag dagegen die Klausel „der Endpreis berechnet sich aus dem festgelegten Nettobetrag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer“, dann kann der Leistende die Umsatzsteuererhöhung in voller Höhe weiter verrechnen.

Folgen für Dauerleistungen

Für Dauerleistungen wie Miet-, Leasing- oder Wartungsverträge richtet sich der anzuwendende Umsatzsteuersatz danach, wann der entsprechende Umsatz ausgeführt

wurde. Dies ist an jenem Tag der Fall, an dem der Leistungszeitraum endet. So ist ein Leasingvertrag für den Monat Januar am 31.1. als ausgeführt zu betrachten. Liegt zivilrechtlich weiterhin ein solcher Vertrag vor, der dem Leistenden eine Änderung des Endpreises ermöglicht, kann er auch die erhöhte Umsatzsteuer verlangen. Er muss aber in irgendeiner Form den vom Gesetz vorgeschriebenen Steuerausweis kundtun. Das kann auf verschiedene Art geschehen:

→ 1. Zusatz zum Vertrag

Die Formulierung im Vertragszusatz lautet etwa: Ab Januar 2007 beträgt die neue Monatsmiete netto € 1.000 zuzüglich 19% USt = € 190, gesamt also € 1.190.

→ 2. Vermerk auf den einzelnen Abrechnungen

Möglich ist auch, den neuen Steuersatz und den neuen Steuerbetrag auf den einzelnen Abrechnungen anzugeben. Dazu kann etwa die Banklastschrift mit folgendem Text versehen werden: Netto € 1.000 zzgl. 19% USt = € 190. Abgebucht wird dann der Gesamtbetrag.

→ 3. Rechnungsstellung

Ohne dass es einer Vertragsänderung bedarf, erstellt der Leistende eine Rechnung. Der Text dazu könnte lauten: Ab Januar 2007 errechnet sich die neue Monatsmiete aus netto € 1.000 zuzüglich 19% Umsatzsteuer = € 190, insgesamt also € 1.190. ■

Gewerbliche Vermietung im Einfamilienhaus

Steuerbürger, die Gesellschafter einer GmbH sind und Räume ihres Einfamilienhauses an eine GmbH vermieten, können gewerblich tätig sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Räume für die GmbH von „wesentlicher Bedeutung“ sind.

Das kann etwa der Fall sein, wenn die GmbH einen angemieteten Raum als Sitz ihrer Geschäftsleitung nutzt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Büroraum für den Betrieb der GmbH besonders ausgestattet wurde. Eine Einrichtung mit Schreibtischen, Schränken und

PC ist bereits ausreichend. So hat das jedenfalls der Bundesfinanzhof (BFH) beschlossen.

Von einer „wesentlichen Betriebsgrundlage“ kann gesprochen werden, wenn das Grundstück die räumliche und funktionale Grundlage für die Geschäftstätigkeit der Betriebsgesellschaft (also der GmbH)

bildet und es ihr ermöglicht, den Geschäftsbetrieb aufzunehmen und auszuüben. Auch im Rahmen der Vermietung von Räumen in einem „einfachen Einfamilienhaus“ kann also eine gewerbliche Vermietung zu Stande kommen und dadurch steuerliches Betriebsvermögen entstehen. ■



Kindergeld trotz Einkunftsgrenze

Bisher entfielen selbst bei geringfügigem Überschreiten der Einkunftsgrenzen eines über 18 Jahre alten Kindes das Kindergeld und die steuerlichen Vergünstigungen in voller Höhe. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen widerspricht dies aber dem Gleichheitsgrundsatz.

Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen sind daher gleitend abzubauen. Dass bei Überschreiten der Einkunftsgrenze von nur einem einzigen Euro plötzlich alle Vergünstigungen mitsamt dem Kindergeld wegfallen, gehört also der Vergangenheit an.

Nach altem Recht bekämen die Eltern in solch einem Fall keinerlei Kindergeld. Nach neuem Recht mindert etwa ein Betrag von € 500 den jährlichen Kindergeldbetrag

von € 1.848 auf € 1.348. Eine entsprechende Berücksichtigung muss bei der Einkommensteuer erfolgen.

Unser Tipp

Eltern mit volljährigen Kindern, welche zu hohe Einkünfte haben, sollten weiterhin Kindergeld beantragen und bei Vorliegen eines abschlägigen Bescheides Einspruch einlegen lassen. Dasselbe gilt bei der Einkommensteuererklärung. Selbst wenn der Bundesfinanzhof diesem Urteil im Revisionsverfahren

Beispiel

Ein volljähriges Kind erzielt in einem Jahr Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit von brutto € 10.000. Werbungskosten sind nicht angefallen, dafür aber Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von € 900. Die Einkünfte und die Überschreitung des Grenzbetrags ermitteln sich wie folgt:

Bruttoarbeitslohn	€ 10.000
– Werbungskostenpauschale	€ 920
– Beitrag zur Sozialversicherung	€ 900
= Summe	€ 8.180
– Grenzbetrag	€ 7.680
= übersteigender Betrag	€ 500

nicht zustimmen sollte, wird Bundesverfassungsgericht diese Frage vermutlich dem vorgelegt. ■

Der Anzug als Arbeitskleidung?

Nicht nur berufstypische Kleidung ist als Berufskleidung anzusehen. Der Bundesfinanzhof genehmigt nun – mit Einschränkungen – auch die Überlassung „bürgerlicher“ Kleidung an Arbeitnehmer.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) ist es nun zulässig, dass der Arbeitgeber nicht nur Arztkittel oder Sicherheitsschuhe, sondern auch „normale bürgerliche und handelsübliche“ Kleidung unentgeltlich zur Verfügung stellt, ohne dass dem Arbeitnehmer dadurch ein zu versteuernder

geldwerter Vorteil entsteht. Dabei müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen:

→ Der Vorteil der Überlassung (und damit das „eigenbetriebliche Interesse“) muss im hohen Maße beim Arbeitgeber liegen.

→ Es muss sich um eine Einheitskleidung für alle Mitarbeiter handeln.

→ Die Kleidung muss vom Anschaffungswert her angemessen sein.

Gemeinsames Erscheinungsbild der Firma

Eigenbetriebliches Interesse liegt dann vor, wenn mit der Kleidung nach außen hin ein gemeinsames Erscheinungsbild der Firma geschaffen und firmenintern das Gemeinschafts-

gefühl gestärkt wird. Solange der Arbeitgeber stärker davon profitiert als der Arbeitnehmer, ist dies für den Fiskus kein Problem. Die Einheitskleidung muss aber so standardisiert sein, dass die individuellen Neigungen der Arbeitnehmer nicht berücksichtigt werden. Die Kleidung darf auch nicht zu luxuriös und zu teuer sein. ■

Doppelte Haushaltsführung auch bei Wohnungswechsel

Sie können Ihre Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung am Arbeitsort steuerlich geltend machen, wenn diese Aufwendungen aus beruflichem Anlass entstanden sind.

Einen doppelten Haushalt

führen Sie, wenn Sie außerhalb Ihres Wohnorts, an dem Sie einen eigenen Haushalt haben, einen weiteren Hausstand an einem Ort unterhalten, an dem Sie arbeiten und wohnen.

Nun wurde sogar festgesetzt, dass ein privater Umzug die Abzugsfähigkeit der Mehr-

aufwendungen nicht hinfällig werden lässt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung einmal erfüllt wurden.

In einem Streitfall wurde nämlich kürzlich vom höchsten Steuergericht klargestellt, dass

es nicht von Belang ist, wenn ein Steuerbürger seine Familienwohnung verlässt, um in eine in der Nähe liegende andere Wohnung, etwa jene der Lebensgefährtin, einzuziehen.

Das gilt für ledige, verheiratete und auch für in Trennung befindliche Personen.